

## **Tipps zur Kostenerstattung der Beihilfe für die kieferorthopädische Behandlung**

Wir freuen uns über ihr Interesse an einer kieferorthopädischen Behandlung.

Stehen Sie als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis? Dann kann es sein, dass Sie einen Anspruch auf Beihilfe für einen Teil der Kosten der kieferorthopädischen Behandlung haben. Allerdings sind der Anspruch auf Beihilfe und seine Bewilligung an verschiedene Voraussetzungen gebunden. Daher ist es ratsam, vor Behandlungsbeginn mit der Beihilfestelle zu klären, wie hoch die Erstattung für die kieferorthopädische Behandlung sein wird.

Um Ihnen dabei zu helfen, haben wir für Sie Fragen und Antworten rund um das Thema Kostenerstattung zusammengestellt. Wichtige rechtliche Grundlagen (beispielsweise Gerichtsurteile), auf die im Text verwiesen wird, sind am Ende aufgelistet.

### **1. Von wem bekomme ich Beihilfe und wieviel?**

Wenn Sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, haben Sie einen Anspruch auf Beihilfe gegenüber Ihrem Dienstherrn.\* Über die Beihilfe beteiligt sich Ihr Dienstherr direkt an Ihren Krankheitskosten und an den Krankheitskosten Ihrer nicht berufstätigen Angehörigen (Kinder, Ehepartner). Allerdings erstattet die Beihilfe grundsätzlich nur einen bestimmten Anteil der Krankheitskosten, in der Regel 50% bis 80% der Gesamtbehandlungskosten. Die restlichen Kosten sind entweder über Ihre private Zusatzversicherung abgedeckt oder Sie müssen Sie selbst tragen.

\*Ihr Dienstherr kann beispielsweise sein: Die Bundesrepublik Deutschland (z. B. für Bundesministerien, Bundesgrenzschutz, Bundespolizei, Bundeswehr sowie Nachfolgeunternehmen der ehemaligen Deutschen Post/Deutschen Telekom/Deutschen Bahn), ein Bundesland (z. B. für Polizei, Lehrer, Regierungspräsidien, Landesbehörden, Finanzverwaltung, Richter) oder eine Kommune (z. B. Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte mit kommunaler Selbstverwaltungsgarantie).

### **2. Bekomme ich Beihilfe für eine kieferorthopädische Behandlung?**

Bei einer kieferorthopädischen Behandlung hängt der Anspruch auf Beihilfe in erster Linie vom Alter des Patienten ab:

#### **Kinder und Jugendliche (vor Vollendung des 18. Lebensjahres):**

Bei Kindern und Jugendlichen übernimmt die Beihilfe in der Regel die Kosten für eine kieferorthopädische Behandlung.

- Die Behandlung muss allerdings vor dem 18. Geburtstag Ihres Kindes begonnen werden.

#### **Erwachsene (nach Vollendung des 18. Lebensjahres):**

Bei erwachsenen Patienten übernimmt die Beihilfe die Kosten üblicherweise nur bei schweren Kieferanomalien (Abweichungen von der normalen Ausbildung des Gebisses), die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern.

### 3. Was muss ich tun, um Beihilfe für die kieferorthopädische Behandlung zu erhalten?

**Heil- und Kostenplan:** Die Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfe ist der Heil- und Kostenplan Ihres behandelnden Arztes. Der Heil- und Kostenplan gibt Auskunft über die bei Ihnen oder Ihrem Kind geplante kieferorthopädische Therapie und die dabei voraussichtlich entstehenden Kosten. Die Kosten sind von Patient zu Patient verschieden und hängen davon ab, wie komplex die jeweilige Behandlung ist und wie sie verlaufen soll.

- Bitte reichen Sie im ersten Schritt den Heil- und Kostenplan für die kieferorthopädische Behandlung bei Ihrer Beihilfestelle ein.
- Achten Sie darauf, den Heil- und Kostenplan Ihres Kindes unbedingt vor dessen 18. Geburtstag bei Ihrer Beihilfestelle einzureichen.<sup>1</sup>

#### **Behandlungs- und Befundunterlagen:**

Die Beihilfestelle kann von Ihnen zusätzliche Informationen anfordern, wie z. B. Gipsabdrücke oder Röntgenbilder.

- Klären Sie mit Ihrer Beihilfestelle ab, dass die Kosten zusätzlicher Befundunterlagen von der Beihilfe getragen werden.

#### **Frist für die Einreichung von Rechnungen:**

Beihilfe wird nur gewährt, wenn Sie innerhalb eines Jahres nach Rechnungsstellung (= Rechnungsdatum) bei der Beihilfestelle beantragt wird.<sup>2</sup>

- Reichen Sie die Leistungsabrechnung Ihres behandelnden Arztes unbedingt pünktlich innerhalb eines Jahres nach Rechnungsdatum bei Ihrer Beihilfestelle ein.

### 4. Wann kann ich mit der kieferorthopädischen Therapie beginnen?

Es ist ratsam, mit der kieferorthopädischen Behandlung erst zu beginnen, wenn Ihnen eine Entscheidung Ihrer Beihilfestelle zur Kostenübernahme vorliegt (d. h. eine schriftlichen Kostenzusage oder Ablehnung).

### 5. Die Beihilfe will die Kostenerstattung kürzen. Was kann ich tun?

Die Beihilfe übernimmt grundsätzlich nur einen bestimmten Anteil der Krankheitskosten (ca. 50% bis 80% der Gesamtbehandlungskosten). Es ist daher nicht möglich, eine Erstattung in voller Höhe zu erreichen. Dies gilt auch für kieferorthopädische Leistungen. Die restlichen Behandlungskosten sind entweder über Ihre private Zusatzversicherung abgedeckt oder Sie müssen sie selbst tragen.

Es kommt vor, dass die Beihilfestelle zusätzliche Kürzungen bei der Kostenerstattung vornimmt. Manche dieser Kürzungen sind möglicherweise berechtigt, andere eher nicht:

#### **Die Beihilfe begrenzt die maximale Höhe der Erstattung:**

Die Beihilfestelle kürzt die Erstattung auf die Höhe der Kosten der „traditionellen“ Verfahren (z. B. im Falle einer über den Standard hinausgehenden festen Zahnsperre wie Lingualtechnik (innenliegende Zahnsperre) oder Vestibulärtechnik (außenliegende Zahnsperre)).

- Zu diesem Vorgehen ist die Beihilfe in aller Regel berechtigt.

**Die Beihilfe bemängelt die Abrechnung eines Arztes:** Ihr behandelnder Arzt rechnet Ihre kieferorthopädische Behandlung nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ab. Die Gebührenordnung ist nicht immer ganz eindeutig und wird manchmal unterschiedlich ausgelegt. Deshalb kann es passieren, dass die Beihilfestelle die Berechnung einzelner Behandlungsleistungen durch Ihren Arzt nicht akzeptiert.

- Sprechen Sie Ihren behandelnden Arzt darauf an und legen Sie ihm den Bescheid Ihrer Beihilfestelle vor. Denn er kennt Ihre geplante oder laufende Behandlung ganz genau und kann seine Abrechnung begründen. Beachten Sie bitte, dass für einen Widerspruch oder eine Klage gegen eine Entscheidung der Beihilfestelle eine Frist von einem Monat gilt.

**Die Beihilfe kritisiert die „Anerkennung der Wissenschaftlichkeit des Verfahrens“ der Behandlung:**

Die Beihilfestelle führt an, dass die Lingualtechnik nur kosmetischen Zielen diene und wissenschaftlich nicht genügend abgesichert sei. Das ist nicht zutreffend.

- Sprechen Sie Ihren behandelnden Arzt darauf an und legen Sie ihm den Bescheid Ihrer Beihilfestelle vor. Er kann Ihnen helfen, zu begründen, warum die Lingualtechnik medizinisch anerkannt ist.

## **6. Zahlt meine private Zusatzversicherung für die kieferorthopädische Behandlung?**

Für den Fall, dass Sie über eine private Zusatzversicherung verfügen, haben wir noch einen Tipp für Sie:

- Wenn Sie von der Beihilfestelle eine Kostenzusage für die kieferorthopädische Behandlung erhalten haben, dann legen Sie diese auf jeden Fall Ihrer privaten Zusatzversicherung vor. Denn ein positiver Bescheid der Beihilfestelle erhöht die Chancen, eine zusätzliche Kostenzusage zu erhalten.

### Rechtsquellen:

#### **<sup>1</sup> Zur Fristwahrung bei der Einreichung des Heil- und Kostenplans:**

VG Saarland, Urt. v. 13.07.2011, 6 K 1775/10

#### **<sup>2</sup> Jahresfrist für die Einreichung von Rechnungen:**

§ 54 Abs. 1 Satz 1 BBhV

#### Rechtshinweis:

Die in diesem Dokument bereitgestellten Informationen, dienen allein Ihrer Information falls Sie Probleme mit der Kostenerstattung haben und sollen in keinem Falle als Aufforderung gesehen werden, rechtliche Schritte einzuleiten. Bitte lassen Sie sich bei Fragen rund um gerichtliche Auseinandersetzungen zunächst von einem Anwalt beraten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen geholfen zu haben und verbleiben mit den besten Wünschen für eine gute Zusammenarbeit und einen erfolgreichen Behandlungsverlauf!

*Ihre kieferorthopädische Praxis*

*Dr. Britta Schröder*